

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 231/89

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

der Jagdgenossenschaft S [REDACTED],
vertreten durch den Jagdvorstand, nämlich die Vorstands-
mitglieder Walter B [REDACTED], Reiterhof, S [REDACTED], Hans
P [REDACTED], P [REDACTED]weg 23, F [REDACTED] und Dr. Roland
M [REDACTED], S [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Hartmut G [REDACTED],
Am E [REDACTED]weg 32, M [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED] -

WII

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Krohn und die Richter
Dr. Engelhardt, Dr. Werp, Dr. Rinne und Dr. Wurm
am 26. April 1990
gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO

beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das
Urteil des 7. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts Zweibrücken vom
27. Juni 1989 - 7 U 18/89 - wird nicht
angenommen.

Die Beklagte trägt die Kosten des
Revisionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 72.000 DM

21

- 3 -

G r ü n d e :

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung. Die Revision bietet auch im Ergebnis keine Aussicht auf Erfolg.

Das angefochtene Urteil wird jedenfalls von der ihm gegebenen Hilfsbegründung getragen. Das Berufungsurteil bejaht die inhaltliche Bestimmtheit des Vorvertrages und, soweit es um die Unterzeichnung des Schreibens vom 19. Juli 1984 geht, eine wirksame Vertretung der Beklagten durch den Jagdvorsteher; im übrigen nimmt es auf die Entscheidungsgründe des landgerichtlichen Urteils Bezug (§ 543 Abs. 1 ZPO), das seinerseits auf das erste Berufungsurteil verweist. Das läßt durchgreifende Rechtsfehler nicht erkennen.

a) Die Revision vermißt für die Auffassung des Berufungsgerichts, die Grundsätze der Anscheinsvollmacht seien hier anwendbar, eine Begründung (§ 551 Nr. 7 ZPO). Dabei läßt sie jedoch unberücksichtigt, daß es sich nur um eine Hilfserwägung des Berufungsgerichts handelt ("sofern die Vertretung nach außen fehlerhaft gewesen sein sollte"). Die Bezugnahme auf das Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts vom 22. Oktober 1987 erstreckt sich auch auf dessen Feststellung, daß nach der Darstellung der Beklagten im Termin vom 4. Juni 1987 der damalige Jagdvorstand, bestehend aus den Herren J. [REDACTED] und Albert H. [REDACTED], mit dem Inhalt des Schreibens vom 19. Juli 1984 einverstanden gewesen sei. Das rechtfertigt die Annahme, daß der Jagdvorsteher J. [REDACTED] vom Jagdvorstand ermächtigt war, die in dem Schreiben



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

enthaltenen Erklärungen im Namen der Beklagten abzugeben. Der Grundsatz, daß bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen nach außen alle Vorstandsmitglieder mitwirken müssen (Gesamtvertretung), schließt eine solche Ermächtigung nicht aus (Palandt/Heinrichs BGB 49. Aufl. § 167 Anm. 3 c).

Die von der Revision in diesem Zusammenhang weiter erhobene Rüge, das Berufungsgericht habe nicht geprüft, ob der "Beschluß" der Beklagten, der zum Abschluß des behaupteten Vorvertrages geführt haben solle, ordnungsgemäß zustande gekommen sei, genügt nicht den Anforderungen des § 554 Abs. 3 Nr. 3 b ZPO.

b) Einen weiteren Verstoß gegen § 551 Nr. 7 ZPO sieht die Revision darin, daß das Berufungsgericht sich mit dem Vorbringen der Beklagten über das Zustandekommen der Vereinbarung vom 19. Juli 1984 nicht auseinandergesetzt habe. Das

Übergehen einzelner Parteibehauptungen stellt jedoch allenfalls eine Verletzung des § 286 ZPO dar. Diese Verfahrensrüge hat der Senat geprüft und nicht für durchgreifend erachtet. Von einer Begründung wird abgesehen (§ 565 a ZPO).

Krohn

Engelhardt

Werp

Rinne

Wurm